

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

Postankalten, Setzungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Inserions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Berlin, Dienstag, Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 M., 50 Pf. ohne Postenlohn, für ganz Deutschland 9 M., Österreich 18 Kr. 82 Gell., Rußland 4 Rub. 50 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-Erhebung 20 M. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Tag, Siegle 30 Abne Street E.O. und Cowie & Co. 19 Gresham Street E.O.

Telegramm-Adresse: Börsekrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

## Reise-Abonnement.

Während der Reise-Zeit nehmen wir Wochen-Abonnements auf beliebige Dauer an unter täglicher Zuführung der Zeitung per Streifenband; der Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen Reichs sowie für Sendungen nach Oesterreich-Ungarn auf 1 Mark 50 Pf., für Sendungen nach den übrigen Staaten auf 1 Mark 75 Pf. pro Woche. Bestellungen nimmt die unterzeichnete Expedition entgegen.

Abonnenten, welche ihr zu Hause abnommiertes Exemplar regelmäßig an einem anderen Orte zu erhalten wünschen, wollen wie folgt verfahren: a) haben sie bei einer Postanstalt abnommiert, so wollen sie bei der Postanstalt ihres Wohnortes die Ueberweisung ihres Exemplars nach dem neuen Aufenthaltsort bei gleichzeitiger Zahlung der Ueberweisungsgebühr beantragen; b) empfangen sie ihre Zeitung durch einen Expediteur, so wollen sie bei diesem die Ueberweisung des Exemplars an die Post unter Zahlung der Ueberweisungsgebühr veranlassen.

Die Expedition der Berliner Börsen-Zeitung, Kronenstraße 37.

## Dom Tage.

Die bayerische Abgeordneten-Kammer verhandelte gestern über den Gesetzentwurf betreffend den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes.

Im Laboratorium des Kruppischen Schießplatzes bei Essen a. Ruhr ereignete sich gestern eine heftige Explosion, durch die drei Arbeiter getötet und sieben schwer verletzt wurden.

Gestern wurde in Wien der achte Internationale Arbeiterkongress durch den Minister des Innern Tschin, von Wienertsch eröffnet.

Handelsminister Rothlich brachte gestern im ungarischen Abgeordnetenhause eine Kreditvorlage über 192.500.000 K. für Investitionen bei der Staatsbahn und eine Vorlage betr. Staatsgarantie für 46,5 Mill. Prior.-Anleihe der Kaschau-Dorberger Bahn ein.

## „Unter Polizeiaufsicht“.

Als sich vor nicht viel mehr als anderthalb Jahren die Geschichte mit dem „Hauptmann von Köpenick“ zutrug und sich dabei in der Gerichtsverhandlung zum allgemeinen Entsetzen herausstellte, wie ein von Ort zu Ort gehetztes Polizeigewalt der Schuld-macher Bögl getrieben, da gab es, wohin man auch sehen und hören mochte, nur eine Stimme: so etwas von Menschenhand darf und kann nicht wieder vorkommen! Das muß die erste Sorge derer sein, die für Ordnung und Sicherheit im Staate an verantwortlicher Stelle einzustehen haben! Es kann unmöglich, so lautete die öffentliche Meinung im ganzen Reich, gelassen werden, daß einem Verbrecher nochmals, so wie in diesem Falle, von Gericht wegen attestiert wird: du bist ein Opfer der „Verhältnisse“, ein „Opfer der bestehenden staatlichen Ordnung“ geworden! Denn „ohne die über dich verhängten Ausweisungen“ würdest du vielleicht noch heute ruhig als Arbeiter an dem Orte, aus dem man dich zuerst vertrieb, leben!

Aber des Glaubens gelebt hat, dergleichen werde in der Tat nicht wieder passieren, die Polizei allerorten werde das Empfinden haben (die besondere Art des Empfindens braucht ja wohl nicht näher

charakterisiert zu werden), ihre Befugnisse gegenüber der unter Polizeiaufsicht Gestellten fortan mit denkbar größter Vorsicht und Dezens ausüben zu müssen, der hat seinen Optimismus neuerdings leider mit einigen Enttäuschungen büßen müssen. Herr von Bethmann-Hollweg, der anno 1906 preussischer Minister des Innern war, hat zwar gleich nach der Gerichtsverhandlung gegen den Pseudohauptmann Bögl (am 1. Dezember 1906) Maßnahmen an die nachgeordneten Behörden erlassen, sich ihres Verhaftungs- und Ausweisungsbefehls nur mit der größten Diskretion zu bedienen. Seine Anordnungen sind auch höchstwahrscheinlich unter seinem Amtsnachfolger in Kraft geblieben; und nach Andeutungen, die der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Niederding, im Reichstage gemacht hat, werden ja wohl auch in anderen Einzelstaaten die Rücksichtsvolleren für das polizeiliche Ressort für sich und ihre Untergebenen eine Lehre aus dem Fall Bögl — der bekanntlich übrigens in Bismarck seinen Anfang genommen hatte — gezogen haben. Aber — daß die Lehre allüberall gestrichelt hätte, das läßt sich leider nicht behaupten, denn es lagen aus allerfrüherer Zeit gar zu viel Gegenbeispiele vor.

In den letzten Tagen vorigen Monats wurde vom hiesigen Schörrichter ein hiesiger Sechser unter Annahme milderer Umstände — worunter ganz zweifellos die polizeiliche Ausweisungspraxis verstanden wurde! — „nur“ zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, während er sonst wegen der Schwere des Falles mindestens fünf Jahre Zuchthaus hätte erwarten müssen. Der mehrfach vorbestrafte Mann war nach Verbüßung seiner letzten nicht bedeutenden Strafe in Weihenstephan in geordnete Verhältnisse gekommen. Er hatte Arbeit gefunden und hatte sich, wie sein Schlußwort, ein achtbarer Mann, ausgedeutet, vorgenommen, ein neues Leben anzufangen. Dieses geordnete Leben hatte er mehrere Jahre geführt. Da erteilte ihm ein polizeilicher Ausweisungsbefehl, der ihn aus Berlin und Umgebung auswies. Verfüde, eine Rücknahme des Befehls zu erwirken, blieb fruchtlos. Sein Wit mußte ihm die Wohnung kündigen, und er war obdachlos. Er durfte nicht in Berlin bleiben, und anderswo brachte ihn das gleiche Schicksal. Und das ward den Mann in seine Verbrecher-Karriere zurück! Ein zweiter Fall derartiger polizeilicher Ausweisungspraxis, der aber noch nicht so schwere Folgen zeitigt hat, spielte sich ebenfalls in Berlin und Umgebung ab. Ein hiesiger Nowitz, der im August d.J. eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, fand in Niddorf Arbeit, aber seine Ruhe vor der Polizei, die ihn Ende Februar auswies. Da er gleichwohl Arbeit und Wohnung, für die er auf Wochen hinaus schon im voraus die Miete bezahlt hatte, nicht aufgeben wollte, trotzte er dem Ausweisungsbefehl. Einmalen hat er dies mit 3 Tagen Haft — der polizeiliche Strafbefehl lautete auf eine Woche, aber die Schöffen urteilten milde! — zu büßen gehabt. Aber was aus dem Gehegten, aus ehrliefer Arbeit herausgerissenen, weiter wird, das wird die Zeit lehren.

Ganz böse Folgen hat ein sächsisch gleichartiges Vorkommnis in Dresden zeitigt. Ein Malergehilfe Heinrich aus Plauen i. V. verließ im November 1905 nach Verbüßung einer 5½ jährigen Strafe das Zuchthaus zu Waldheim. Seine Ersparnisse während der Strafzeit betragen 59 M. Seine Arbeitskraft aber war zum Teil gebrochen, denn er hatte bei einem Unfall in der Straßenarbeit mehrere Finger der linken Hand verloren. Er erhielt aber trotz dieses schweren Unglücks keine Unfallrente, sondern nur zweimal aus der Anstaltskasse eine Unterführung von 15 M. Der Gefangene trat mit den besten Absichten in die Welt und erhielt durch Vermittlung seines früheren Meisters Beschäftigung als Maler. Er war fleißig und nüchtern, arbeitete Sonntags und Alltags und schaffte trotz seiner verarmten Hand in rechtlicher

Weise. Doch das Gespenst der ihm noch anhaftenden, dreijährigen Polizeiaufsicht verließ ihn nicht und hat schließlich sein Dasein vernichtet. Die Polizei jagte hinter ihn her, vertrieb ihn — immer in Perioden von teils Wochen, teils Monaten — aus der einen, der zweiten, der dritten, der vierten Stelle. Schließlich fand er im Juli 1907 Arbeit in Radeberg. Er machte hier die Bekanntschaft einer älteren Frau mit einigen Ersparnissen. Beide beschloßen, sich zu heiraten. Aber zum fünften Male drohten ihm die Folgen der Polizeiaufsicht. Abermals war ein Polizeibeamter erschienen und seine Entlassung stand bevor. Nun war es mit der Kraft des Gehegten vorbei! Das Ende, das man sich vorstellen kann, braucht hier nicht erst geschildert zu werden. Nicht weniger als 1½ Jahre eheliches Zusammenleben waren fruchtlos, weil der Mann Polizeigewalt war!

Endlich noch ein Fall aus Hamburg. Hier handelte es sich nicht um ein Bild der Kriminalität, sondern um ein solches der Sittenvollzeit: eine Köchin im Alter von 42 Jahren, die dem unfruchtlichen Lebenswandel entfiel hatte, der von ihrem Arbeitgeber, einem Restaurateur, bezogen wurde, „er habe noch nie eine Köchin gehabt, die so sauber, so fleißig und so ehrlich gewesen sei, wie sie“, die aber aus ihrem Dienste entlassen werden mußte, weil — die Polizei darauf bestand!

Wer sich ehrlich und anständig durchs Leben schlagen will, der — darf es nicht. Das ist die Moral von allen diesen Geschichten. Oder vielmehr die Unmoral! Und das alles nur 1½ Jahre nach der Aufhebung der schweren Mißstände, die den falschen Hauptmann von Köpenick zum rückfälligen Verbrecher gemacht haben. Man sollte so etwas kaum für möglich halten!

## Telegramme.

München, 18. Mai. (G. L. G.) Die Kammer der Abgeordneten beriet heute nachmittag über den Gesetzentwurf betreffend den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes sowie über die Anträge des Zentrums und der Sozialdemokraten, die für die freisprachigen Einwohner Bayerns den unbeschränkten Gebrauch der Muttersprache verlangen, und ferner über den Antrag Dr. Müller-Meinungen, der eine freisprachige Anwendung der Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes in Bayern fordert. Abg. Freiherr v. Mallat (Z.) erkannte an, daß die bayerische Regierung die Sprachenfrage bereits auf dem Verwaltungsweg geregelt habe, wie es die Anträge wünschenswert, sprach aber die Hoffnung aus, daß man diese Regelung für die Zukunft auch gesetzlich festlegen könne. Das Reichsvereinsgesetz bringe zwar manche Vorteile, seine Annahme sei aber trotzdem zu bedauern, weil es den Charakter eines Ausnahmegesetzes an sich trage. Zum ersten Male habe sich die Reichsvereinsgesetzgebung in den Dienst der preussischen Außenpolitik gestellt.

Ministerpräsident Freiherr von Bodelschwingh stellte fest, daß die Bestimmungen, welche der bayerische Bundesratsvollmächtigte Graf Lerchenfeld über die Haltung der bayerischen Regierung zum Reichsvereinsgesetz im Reichstage gab, im Einklang mit der damaligen Stellung der Regierung standen. Sie sei im Bundesrat nicht mit allen Vorschlägen durchgekommen, aber der Gesetzentwurf habe auch so noch viele Fortschritte gebracht, die Bayern angenommen habe. Der Minister rechtsfertigte insbesondere die Neuierung Lerchenfelds, daß das Reichsvereinsgesetz im großen und ganzen einen Fortschritt in freibürgerlicher Richtung bedeute.

Abgeordneter Dr. Müller-Meinungen rechtsfertigte die Zustimmung der Liberalen zum Reichsvereinsgesetz in längerer Rede. Die liberalen Anträge hätten mehrfach Verbesserungen in das Gesetz gebracht, von denen insbesondere auch die Arbeiter den Vorteil hätten. Die Liberalen wollten nicht das ganze Gesetz an Paragraph 12 scheitern lassen. Viele Bundesstaaten wären sonst bei freibürgerlichen Bestimmungen des Gesetzes nicht teilhaftig geworden. Selbst die Polen müßten im Grunde ihres Herzens für das Gesetz